

BENUTZUNGSORDNUNG

für städtische Mehrzweckhallen und Sportstätten

vom 27. August 1992

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung vom 11.06.1992 aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 über die Benutzung der städtischen Mehrzweckhallen und Sportstätten folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

1. Die Stadt Paderborn stellt nachfolgend aufgeführte Einrichtungen zur Förderung einer aktiven und abwechslungsreichen Freizeitgestaltung, insbesondere aber auch jede Form aktiven Sports, nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
2. Zu den städtischen Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 zählen
 - a) Turn- und Sporthallen, Gymnastik- und sonstige Nebenräume sowie Sportfreianlagen,
 - b) die von der Stadt Paderborn als Mehrzweckhallen gewidmeten und genutzten Gebäude und
 - c) sonstige Freizeitanlagen wie Trimm Dich- und Laufpfade.

§ 2 Gestattung und Nutzung

1. Die Nutzung der Sportstätten und Mehrzweckhallen bedarf der Gestattung der Stadt Paderborn. Diese erfolgt durch Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis. Diese wird
- außer im Fall des § 1 Satz 2 c sowie der Nutzung von Sportfreianlagen durch Einzelsportler - nur auf Antrag erteilt.
- *2) 2. Anträge auf Überlassung von Sportstätten und Mehrzweckhallen sind grundsätzlich 4 Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich beim Schulverwaltungs- oder Sportamt der Stadt Paderborn einzureichen. Montags bis freitags stehen die Sportstätten und Mehrzweckhallen im Anschluss an den Unterrichtsbetrieb der Schulen regelmäßig bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
- *2) 3. An den Wochenenden stehen die Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen denjenigen Benutzern, die mit der Stadt Schlüsselgewaltverträge abgeschlossen haben, entsprechend den jeweiligen Benutzungsgenehmigungen zur Verfügung.
Im übrigen werden an Wochenenden die Sportstätten und Mehrzweckhallen für Meisterschaftsspiele, Sportfeste, Turniere, Lehrgänge (z.B. Übungsleiteraus- und -fortbildung, Kaderlehrgänge) sowie für den Trainingsbetrieb für den Präventions-sport und von Mannschaften zur Verfügung gestellt, die mindestens auf nordrhein-westfälischer Ebene Meisterschaftsspiele austragen (jedoch kann der Trainingsbetrieb in den Turn- und Sporthallen nur durchgeführt werden, wenn die Teilnehmerzahlen nach Nr. II, Buchstabe B erreicht werden).
Geschlossen bleiben die Turn- und Sporthallen und Mehrzweckhallen an den

Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, Sylvester und Neujahr sowie das Wochenende nach Weihnachten, sofern nicht vom jeweiligen Sportfachverband Meisterschaftsspiele angesetzt sind bzw. bereits zur Tradition gewordene Turniere durchgeführt werden.

Insbesondere bei Nutzungen an Wochenenden besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte.

Die Zeiten werden vom Sportamt vergeben.

- *2) 4. Während der Schulferien bleiben die Sportstätten unter Beachtung der nachfolgend aufgelisteten Einschränkungen für den Meisterschafts- und Trainingsbetrieb geöffnet, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse dieses zulassen. Die Turn- und Sporthallen und die Mehrzweckhallen werden generell nicht an den Wochenenden in Ferienzeiten belegt, allerdings begründen besonders gelagerte Einzelfälle Ausnahmen (z.B. Länderspiele oder überregionale Sportfeste oder angesetzte Meisterschaftsspiele.). Die Nutzer haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte. In Ferienzeiten können in den Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen aus Kostengründen die Temperaturen für die Beheizung und für Warmwasser erheblich abgesenkt werden. Nutzer müssen dann mit entsprechenden Einschränkungen rechnen. In den Sommerferien werden sämtliche Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen jeweils für einen Zeitraum von 3 Wochen gesperrt, damit Gelegenheit besteht, in den Hallen Reinigungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen. In den übrigen Zeiten der Sommerferien werden die Hallen den Nutzern nur nach vorherigem Abschluss eines Schlüsselgewaltvertrages zur Verfügung gestellt. Die Zeiten werden vom Sportamt vergeben. An Ferientagen, an denen aus Witterungsgründen mit Schnee- und/oder Eisglätte gerechnet werden muss, und in der jeweiligen Halle nur Trainingsbetrieb vorgesehen ist, kann aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Halle nicht genutzt werden.
5. Die Erlaubnis gilt:
- für einzelne oder für eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis),
 - für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen) oder
 - für eine beliebige Nutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauererlaubnis).
6. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, versehen werden. Sie ist nur mit Einwilligung der Stadt Paderborn übertragbar. Die Stadt Paderborn ist berechtigt, die Erteilung der Erlaubnis von einer Haftungsübernahme durch Versicherung, Kautions- oder Bankbürgschaft abhängig zu machen.
- *2) 7. Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- oder Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen und aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Paderborn die städt. Einrichtungen für bestimmte Nutzungsarten bzw. für bestimmte Nutzungszeiten sperren. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu.
8. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder bei ungenügender Ausnutzung entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 3
Nutzerkreis

1. Die in dieser Satzung erfassten Sportstätten sowie Mehrzweckhallen stehen grundsätzlich allen Interessierten gleichermaßen offen.
2. Mit Rücksicht auf das besondere öffentliche Interesse der schulischen Sportförderung haben die Schulen, freiwilligen Schülersportgemeinschaften und von der Schulaufsicht anerkannte Lehrerarbeitsgemeinschaften grundsätzlich einen vorrangigen Nutzungsanspruch.
3. Soweit die Ausstattung der Sportstätten es im Hinblick auf Größe, Platz und Geräteausrüstung gebieten, werden grundsätzlich die Anträge von Sportvereinen oder Sportverbänden gegenüber den Anträgen von freien Gruppen oder Einzelpersonen bevorzugt berücksichtigt.

§ 4
Zustand der Einrichtungen und Anlagen

1. Da nur gepflegte und saubere Einrichtungen zu einer weiteren Benutzung anreizen, sollte sich jeder Erlaubnisnehmer bemühen, die überlassenen Einrichtungen und Anlagen möglichst schonend zu behandeln und vermeidbare Verschmutzungen zu unterlassen.
2. Da die Sportstätten und Mehrzweckhallen aus organisatorischen Gründen nicht vor jeder Nutzung umfassend geprüft werden können, müssen diese vom Erlaubnisnehmer bzw. seinem Beauftragten vor Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck kontrolliert werden. Schadhafte Sportstätten, Einrichtungen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden, wenn durch die Benutzung die Sicherheit beeinträchtigt werden kann.
3. Die Sportstätten und Mehrzweckhallen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Erlaubnisinhaber bzw. sein Beauftragter etwaige Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung beim Hausmeister/Platzwart oder beim Sport- bzw. Schulverwaltungsamt rügt. Dies gilt auch für vorhandene Geräte.
4. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Paderborn für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten sowie Besucher seiner Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten, der Mehrzweckhallen oder etwaigen Einrichtungsgegenstände an dem Eigentum der Stadt Paderborn verursachen. Lässt sich nicht ermitteln, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat, ist entsprechend § 830 Abs. 1 BGB jeder für den Schaden verantwortlich. Dies gilt auch für Personenschäden.

§ 5
Benutzung

1. Die Sportstätten oder Mehrzweckhallen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Gefahr benutzt werden.
2. Mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen erkennen die Benutzer/Veranstalter diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

3. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen bzw. Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- *2) 4. Jeder Benutzer ist verpflichtet, Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern. Angefallene Abfälle sind in den Stoffkreislauf zurückzuführen, nicht verwertbare Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Jedem Nutzer einer Turn-, Sport- oder Mehrzweckhalle wird aufgegeben, die benutzten Räume „besenrein“ zu hinterlassen und besonderes Müllaufkommen, auch den von den Zuschauern hinterlassenen Müll, selbst zu entsorgen. Nutzer, die diesem Erfordernis nicht nachkommen, werden die Kosten einer von der Stadt veranlassten Ersatzvornahme in Rechnung gestellt.
- *2) 5. Eigenmächtige Veränderungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet (z.B. das Bedienen der Heizungsanlagen, der elektrischen Anlagen, der Trennvorhänge ist nur autorisierten Personen gestattet).
6. Das Umkleiden erfolgt nur in den zugewiesenen Umkleideräumen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur Sportlern und unmittelbar Beteiligten gestattet.
7. Wasser- und Stromverbrauch sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
8. Trainingsbeleuchtungsanlagen dürfen nur vom städtischen Aufsichtspersonal bzw. vom verantwortlichen Übungsleiter bedient werden.
9. Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte können, soweit vorgesehen, vom städtischen Aufsichtspersonal gegen Empfangsbescheinigung/Pfand ausgeliehen werden. Sie sind unmittelbar nach der Benutzung sauber zurückzugeben. Eigene Geräte dürfen im Bereich der Sportstätten nur mit Genehmigung des Sport- bzw. Schulverwaltungsamtes aufgestellt und an den dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden.
10. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mofas und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zugelassen.
11. Insbesondere vorhandene Fluchtwege, Gänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

§ 6

Haftungsübernahme

Der Erlaubnisnehmer haftet für sämtliche Personen- oder/und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm selbst im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Zugangswege, Sportstätten und -geräte entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Paderborn bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können, es sei denn, dass diese Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Paderborn sowie ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Paderborn und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Paderborn und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Auf Verlangen der Stadt Paderborn hat der Nutzer bei Nutzungsbeginn eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Der vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.

§ 7 Veranstaltungen

1. Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse im Sinne des § 1 mit oder ohne Zuschauer, gleichgültig ob für sie ein Entgelt erhoben wird oder nicht.
2. Vom Veranstalter sind bei der Planung und Durchführung insbesondere zu beachten:
 - a) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Die festgelegten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl, der Art und Bedeutung der Veranstaltung, Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen. Wenn es erforderlich ist (insbesondere wenn der Sportverband dies empfiehlt), hat der Veranstalter bei Veranstaltungen für einen Sanitätsdienst und eine Brandwache zu sorgen. Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist, muss der Veranstalter während der Veranstaltung mindestens eine Zufahrt offen halten.
 - b) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z. B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Tanzerlaubnis, Schankerlaubnis zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Angaben rechtzeitig zu entrichten. Darüber hinaus hat der Veranstalter auch das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung, das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung sowie die Bestimmungen der GEMA einzuhalten.
 - c) Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen, so dass vermeidbare Gefährdungen für die Beteiligten ausgeschlossen sind.
3. Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein, der der Stadt Paderborn zu benennen ist. Ihm obliegt auch die Meldung von Schäden.
- *2) 4. Wenn eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt werden kann, muss der Veranstalter die genehmigende Stelle der Stadt Paderborn unverzüglich unterrichten.
5. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter für eine ausreichende Endreinigung zu sorgen. Diese ist mit dem Sportamt bzw. Schulverwaltungsamt abzustimmen.
6. Bei Verstoß gegen den wesentlichen Inhalt der Veranstaltungserlaubnis kann die Stadt die Erlaubnis oder ggf. die Veranstaltung ohne Einhaltung einer Frist widerrufen. Der Veranstalter ist dann auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des städtischen Eigentums verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung

nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und eine eventuelle Instandsetzung und Reinigung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung einer etwaigen Benutzungsgebühr und der angefallenen Kosten verpflichtet.

§ 8 Lehr- und Übungsbetrieb

Auch beim Lehr- und Übungsbetrieb von Vereinen, Sportgruppen und sonstigen Nutzern muss ein verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein, der der Stadt Paderborn zu benennen ist.

§ 9 Werbung und sonstige Leistungen

Innerhalb der Sportstätten sind

- a) die Anbringung von Werbung,
- b) die Benutzung zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken,
- c) das Anbieten und Verteilen von Druckschriften und Waren aller Art,
- d) die Abgabe von Speisen und Getränken,
- e) das Errichten von Ständen,
- f) die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt und
- g) die Benutzung von Übertragungsanlagen

nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Paderborn gestattet. Diese kann mit weiteren Auflagen versehen werden. Auf Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind.

§ 10 Allgemeine Verbote

- *1) 1. In den Sportstätten sind verboten:
- *2) a) Rauchen und Alkoholenuss in sämtlichen Räumen,
- b) das Mitbringen von Tieren,
- c) das Mitbringen und Werfen von Abfällen, Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen und
- d) Hieb-, Stich- und Stoßwaffen mitzubringen,
- e) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
- f) das Mitführen, Bereithalten und Überlassen von rassistischem, fremdenfeindlichem oder rechtsradikalem Propagandamaterial.
- 2. Das Mitbringen und Abbrennen von Treibgasen, gasgefüllten Luftballons, pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper sowie Wunderkerzen) in geschlossenen Räumen wie z. B. Sporthallen oder Mehrzweckhallen ist ebenfalls verboten.
- *1) 3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die unter Satz 1 a) bis d) sowie Satz 2 aufgeführten Ge- und Verbote können je nach Schwere des Verstoßes mit einer Geldbuße bis zu 260,00 EURO geahndet werden. Darüber hinaus kann bei groben Verstößen neben dem Widerruf der Erlaubnis auch ein Hausverbot für einzelne oder alle Sportstätten ausgesprochen werden. Sämtliche Sanktionen können

im Einzelfall auch gegenüber demjenigen verhängt werden, der als Erlaubnisnehmer darüber zu wachen hat, dass gegen die vorstehend aufgeführten Geh- und Verbote nicht verstoßen wird, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst oder ein anderer, der mit seinem Wissen und Wollen die Einrichtung nutzt, den Verstoß begangen hat.

§ 11 Aufsicht

1. Auch während einer erlaubten Nutzung ist den Mitarbeitern des Sport- und Schulverwaltungsamtes jederzeit Zutritt zu gewähren.
2. In und auf den Sportstätten übt das städtische Aufsichtspersonal (regelmäßig Hausmeister/Platzwart) im Rahmen der Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Paderborn aus und sorgt für die Einhaltung dieser Ordnung. Den Anordnungen ist - ggf. unter Vorbehalt einer Beschwerde - unbedingt zu folgen.

§ 12 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Paderborn in begründeten Einzelfällen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 13 Haus- und Platzordnung

- *1) Der Bürgermeister von Paderborn kann für die einzelnen Sporthallen, Sportfreianlagen und Mehrzweckhallen bei Bedarf besondere für die Benutzer verbindliche Haus- und Platzordnungen erlassen.

§ 14 Hörfunk- und Fernsehaufnahmen

1. Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Paderborn.
- *1) 2. Der Bürgermeister von Paderborn behält es sich vor, für Hörfunk- und Fernsehaufnahmen ggf. eine angemessene Gebühr oder ein angemessenes Entgelt zu erheben.

§ 15 Gebührenordnung

Für die Inanspruchnahme der in § 1 Satz 2 genannten Einrichtungen werden, soweit es sich nicht um eine schulische Nutzung handelt, Gebühren nach Maßgabe der entsprechenden Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

II. Besondere Bestimmungen

A. Besondere Bestimmungen für Sportfreianlagen

Begriffsbestimmung

Sportfreianlagen im Sinne dieser Ordnung sind alle städtischen Spielfelder, Kampfbahnen, Leichtathletik und ähnliche Einrichtungen mit Gebäuden und Geräten.

Folgende Flächen können bis zu X Stunden/Woche genutzt werden:

a) Rasenflächen

Nutzung pro Woche in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. insgesamt 15 Stunden;
Nutzung pro Woche in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. insgesamt 6 Stunden.

b) Tennenflächen

Nutzung pro Woche in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. insgesamt bis zu 50 Stunden;
Nutzung pro Woche in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. insgesamt bis zu 30 Stunden.

c) Kunststoff- und Kunstrasenflächen

Nutzung pro Woche in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. insgesamt bis zu 80 Stunden;
Nutzung pro Woche in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. insgesamt bis zu 50 Stunden.

Die Stadt behält sich vor, je nach Witterung eine Mehr- oder Mindernutzung zuzulassen.

Gruppenstärke für die Nutzung folgender Anlagen:

<u>Sportart</u>	<u>Klein f e l d</u> <u>Übungsbetrieb</u>	<u>G r o ß f e l d</u> <u>Übungsbetrieb</u>
1. Basketball	12	-
2. Fußball	16	25
3. Handball	16	
4. Hockey	12	15
5. Rugby	-	20
6. Tennis	6	-
7. Volleyball	36 ¹⁾	-

Anmerkungen:

1) Voraussetzung 3 Felder

Verbote

- a) Innerhalb der Sportfreianlagen ist die Benutzung von Rädern und Kfz-Fahrzeugen nur außerhalb der freigegebenen Flächen verboten. Das Übersteigen von Zäunen, Dächern, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen ist verboten.
- b) Die Umkleidegebäude dürfen nicht mit verschmutzten Sportschuhen etc. betreten werden. Das Reinigen der Sportschuhe ist in den Umkleideräumen, Duschen und Toiletten untersagt.

B. Besondere Bestimmungen für Turn- und Sporthallen

1. Turn- und Sporthalle im Sinne dieser Ordnung sind alle städtischen Turn-, Sport-, Gymnastikhallen, Kraft-, Neben-, Jugendräume und ähnliche Einrichtungen mit Gebäuden und Geräten.
2. Wochentags erfolgt eine Vergabe nach Übungseinheiten. Eine Übungseinheit = 45 Minuten.
3. Die Hallenzuteilung erfolgt nach Größe und Ausrüstung unter Berücksichtigung der verschiedenen Sportarten und Teilnehmerzahl wie folgt:

Sportart	Halle bis (15x27 m) Übungs- betrieb	Halle (27x45 m) Übungs- betrieb
1. Badminton	12	36 ¹⁾
2. Basketball	12	36/12 ²⁺³
3. Boxen	12	-
4. Faustball	-	12
5. Fechten	10	-
6. Fußball	16	16
7. Geräteturnen	10	20
8. Gewichtheben	8	-
9. Gymnastik	20	60 ³⁾
10. Handball	-	16
11. Hockey	12	12
12. Judo	12	-
13. Sportakrobatik	10	-
14. Prellball	10	-
15. Radball/Radpolo	8	-
16. Radkunstfahren	6	-
17. Rollkunstlauf	-	12
18. Rolltanz	-	12
19. Rollhockey	-	15
20. Rhönradturnen	2	5
21. Ringen	12	-
22. Ringtennis	8	24
23. Tanzsport	-	-
24. Tennis	-	-
25. Tischtennis	12	-
26. Trampolinturnen	-	20
27. Volleyball	12	36/12 ²⁺⁴⁺³
28. Rhythmische Sportgymnastik	12	12

Anmerkungen:

1. Voraussetzung 9 Felder
2. je nach Leistungsstärke
3. wobei Sportarten, die von den Spielregeln, den bestimmten Flächen und Höhen her auf die Sporthallen angewiesen sind, bei der Belegung den Vorrang haben

4. Voraussetzung 3 Felder
5. Das Betreten der Halle mit Stollen-, Spikes- oder Straßensohlen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Sportflächen zu vermeiden, sind die Sportschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.
- *2) 6. Die Verwendung von gesundheitsgefährdenden Stoffen, z.B. Beläge auf Tischtennisschlägern ist nur in speziell dafür ausgewiesenen Bereichen der Halle gestattet.

C. Mehrzweckhallen

1. Die Turn- und Sporthallen, die als Mehrzweckhallen genutzt werden, dürfen vom Erlaubnisnehmer nur zu der in der Genehmigung genannten Veranstaltung genutzt werden.
- *2) 2. Die Nutzung der Mehrzweckhalle zu anderen als sportlichen Zwecken bedarf einer besonderen Erlaubnis durch das Schulverwaltungsamt oder das Sportamt der Stadt Paderborn.
- *2) 3. Die Verwendung von gesundheitsgefährdenden Stoffen, z.B. Beläge auf Tischtennisschlägern, ist nur in speziell dafür ausgewiesenen Bereichen der Halle gestattet.

III. **Privatrechtliche Verträge**

1. Vertragliche Nutzung

Abweichend von § 3 dieser Satzung kann die Stadt Paderborn die in dieser Satzung genannten Einrichtungen anlässlich einer Großveranstaltung durch privatrechtlichen Vertrag und gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes Dritten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Betriebsführung und Nutzung überlassen. Die Betriebsführung und Nutzung in diesem Sinne schließen dabei insbesondere die Pflicht zur Unterhaltung sowie zur Verkehrssicherung ein.

2. Bestehende Verträge

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

IV. **Schlussvorschriften**

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*1) Fassung nach der Änderungssatzung vom 17.12.2001, in Kraft ab 01.01.2002

*2) Fassung nach der Änderungssatzung vom 27.05.2004, in Kraft ab 23.03.2005